

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des RU und der religiösen Lebensgestaltung im pluralistischen Staat: Grundrechte Art.1-7 (GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik D. v. 23.05.1949)

Hinweis zum I. Staatsexamen LA-Gymnasium alter und neuer (BA/MA) Ordnung:
Die Artikel 4,1f und 7,1-3 werden als bekannt vorausgesetzt (Grundwissen)!

a) Text

Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. ...

Art 3

(1) Alle Menschen sind **vor dem Gesetz gleich**.
(2) Männer und Frauen sind **gleichberechtigt**. ...
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, **seines Glaubens, seiner religiösen** oder politischen **Anschauungen** benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 4

(1) Die **Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses** sind unverletzlich.
(2) Die **ungestörte Religionsausübung** wird gewährleistet.
(3) ...

Art 7

(1) **Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates**.
(2) Die **Erziehungsberechtigten** haben das Recht, über die **Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht** zu bestimmen.
(3) **Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.** Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
(4) ... (5) ... (6) ...

b) Kommentar / Interpretation:

Art. 1,1 stellt die Unveräußerlichkeit der individuellen Personwürde als Individualrecht allen Grundrechten bewußt voran (Kommentar vgl. Kirchhoff, s.u.). Immanuel Kant betont den Unterschied zwischen utilitaristisch verrechenbaren *Werten* und der *Würde* der Person, die jenseits aller quantitativen Bestimmung liegt und daher nicht „verpreist“ oder „verrechnet“ werden kann, denn sie fordert, den Menschen aufgrund seiner unableitbaren Personwürde stets auch als Zweck an sich selber (und *nicht* oder zumindest *nicht nur* als Mittel) anzusehen. Die Betonung der unantastbaren und unverrechenbaren Würde des Einzelnen legt dem gesamten Grundgesetz der BRD einen *anti-utilitaristischen Grundakkord* zugrunde.

Art. 3,3 schließt Religionszugehörigkeit als Diskriminierungskennzeichen aus (negativ wie positiv; d.h. beim „weltlichen“ Arbeitgeber kann die Konfessionsfrage unbeantwortet bleiben).

Im Übrigen ist nach Art. 3,1 die *Quotierung* nach Geschlecht, Rasse, Religion u. dergl. *a priori ausgeschlossen*. Das allzumenschliche Ansinnen, wir hätten z.B. gern mehr Frauen, mehr Muslime oder mehr Arier in unserer Firma, ist also von vornherein abgeblockt. Denn alle Menschen sind nicht nur ihrer Ursprungsbeziehung nach in den Stand der *Gleichwürdigkeit* zueinander versetzt: „all men are created equal“ (Vf. v. Virginia 1776), sondern eben auch *vor dem Gesetz gleich*; d.h. *positive wie negative* Diskriminierung ist damit ausgeschlossen.

Art. 4,1 Gewissensfreiheit impliziert (auch) *Religionsfreiheit*, d.h. das religiöse Gewissen verdient Achtung, die abweichende Religionswahl verdient Anerkennung und Akzeptanz; der Zugang zu Religionsgemeinschaften wie der problemlose Austritt aus ihnen muß ermöglicht werden. (Freiheit der Religionszugehörigkeitswahl; Religionsgemeinschaften, die den Austritt aus ihrer Gemeinschaft nicht sanktionslos zulassen, können als solche nicht anerkannt werden.) Hier handelt es sich um ein reines *Individualrecht* (das Gewissen ist *je meines*), das also *nicht* die *kollektive* positive Selbstbestimmung der *Religionsgemeinschaft* thematisiert.

Art. 4,2 regelt die *positive Religionsfreiheit* (wie weit die Religionsausübung gehen darf, legt der Artikel nicht fest; solange andere Grundrechte nicht tangiert sind, gilt dieses Recht unverbrüchlich / uneingeschränkt).

Art. 7,3.3 regelt die *negative Religionsfreiheit*.

Art. 7: Die Religionsgemeinschaft (religiöser Kultusverband, Kultusgemeinschaft, Kirche etc.) bestimmt die Inhalte des Lehrplans; da Religionsunterricht *ordentliches Lehrfach* an der Schule ist und das Schulwesen insgesamt staatlicher Aufsicht unterliegt, hat der Staat Recht und Pflicht zur Aufsicht und Kontrolle, sowohl im Blick auf die Curricula (Lehrinhalte, -methoden und -ziele), als auch im Blick auf die tatsächliche Durchführung und Gestaltung des Religionsunterrichts.

Der Staat kann sich von seiner **Aufsichtspflicht** nicht dispensieren. – Konsequenzen:

a) RU dient nicht als ‚verlängerter Arm‘ der Kirche im Schulbereich (Verkündigungs- und Missionsauftrag)

b) Die Inhalte und Ziele des Religionsunterrichts (RU) dürfen nicht verfassungswidrig sein, d.h. sie müssen von einer *grundsätzlichen Selbstbegrenzung* des religiösen Einflußstrebens im plural-säkularen Staat getragen sein. Von einer staatlichen Anerkennung ausgeschlossen sind – unabhängig von ihrer Mitgliederzahl – alle Religionsgemeinschaften, die staatlich verankerte Grundrechte unterminieren oder offen gegen sie verstoßen. Der Staat hat ein Wächteramt gegenüber den Religionsgemeinschaften, da er totalitäre Weltgestaltungsimpulse generell unterbinden muß – seien sie nun staatlicher, religiöser, pseudoreligiöser oder ideologischer Art. Er tut dies aus bitterer geschichtlicher Erfahrung, aber auch aus philosophisch fundierter Überzeugung heraus (vgl. I. Kant).

c) Deutung / Interpretation der Verfassungsrechte (Rechtsphilos. Deutungsmodelle):

(1) Nach **Ernst-Wolfgang Böckenförde** (1976) lebt der Staat von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Daraus folgt: Er hat ein Bewußtsein von sich selbst als *nicht-totalitär* seinem Wesen nach; er anerkennt (*implizit*, nicht explizit thematisch!) eine höhere Wirklichkeit neben, außer und über ihm. Er gewährleistet Religionsfreiheit *nicht* im *staatlichen* Interesse (z.B. zum Behuf der Heranziehung fromm-tugendhafter Bürger, vgl. 18. Jh.), sondern im elementaren Bewußtsein seiner eigenen Begrenztheit und Vorläufigkeit. Er neigt den *totalitären* Staat: dieser ist defizient, gerade weil ihm ein Bewußtsein seiner eigenen Defizienz abgeht (!).

(2) Kommentar von **Georg Jellinek** (1919): Art 4 (Religionsfreiheit) stellt ein "*Urgrundrecht*" dar (ein spezifisch puritanisch/protestantisch geprägtes Erbe der 1620 nach Amerika/Neuengland ausgewanderten *Pilgrim Fathers*; d.h. die sich säkular verselbständigende Menschenrechtsidee hat ein christliches Kern-Fundament; demgegenüber ist später versucht worden, die Menschenrechte

entstehungsgeschichtlich säkular im bewußten *Gegensatz* zum Christentum zu explizieren und damit Jellineks These auszuhebeln oder jedenfalls zu relativieren).

Grundsätzlich: Die Anerkennung der Religionsfreiheit impliziert eine Anerkennung der Beschränktheit des Staates, d.h. seiner Wirkmächtigkeit und Einflußnahme. Er achtet die Privatsphäre. Er achtet und schützt Ehe und Familie (Art.6: Kindererziehung vorrangig als *elterliche, nicht staatliche* Aufgabe!).

Er gewährt Religionsunterricht im Rahmen des staatlichen Schulsystems (Art.7). Während er sich in Ehe und Familie nur im *äußersten Notfall* einmischen darf (z.B. Verwahrlosung der Kinder), stellt seine Aufsichtspflicht über den Unterricht in der Schule den *Regel-* und nicht den Ausnahmefall dar.

Während der spätmoderne, ökonomisch gelenkte und an der Mündigkeit seiner Bürger längst verzweifelnde Staat die „Lufthoheit über die Kinderbetten“ an sich reißen möchte (so die unverblümt kinder- und menschenverachtende Formulierung des Politikers von Olaf Scholz im Blick auf das Ziel seiner Partei, die Ganztagsbetreuung auch gegen Widerstände und rechtliche Bedenken ganz unbeirrt durchzufechten) und ihm angesichts dieses edlen Ziels so ziemlich jedes Mittel recht ist, vernachlässigt er gelegentlich seine staatliche Aufsichtspflicht über den Religionsunterricht, stellt diesen gleichsam in eine Sonderecke für freischaffende Künstler und blendet andererseits zugleich den wertestiftenden Impetus der Religionen aus bzw. relativiert ihn zumindest (Zypries u.a.).

Die Naivität der Selbstverblendung geht hier einher mit einer Politik der undifferenzierten und kritiklosen Wahrnehmung des Religionsphänomens. Dieses wird in seiner Eigendynamik und Brisanz (in Politik und Kirche!) weithin unterschätzt. Das „Urgrundrecht“ der Religionsfreiheit (Jellinek) setzt jedoch einen *differenzierten* Religionsbegriff voraus. Die Beschreibung und klare Definition dessen, was Religion ihrem Wesen nach ist, darf jedoch nicht blauäugig den Kirchen oder anderen Religionsgemeinschaften überlassen werden. Überspitzt formuliert: Das Recht auf Religionsfreiheit setzt die *Unbeliebigkeit* und klare Begrenztheit der Bestimmung *des Wesens der Religion* voraus. Der Staat steht hier vor einer Differenzierungsaufgabe im Interesse des gemeinschaftlichen Selbstschutzes – insbesondere gegenüber Religionssystemen, die letztlich als „Trojaner“ für politische Ideologien dienen, denen das Bewußtsein oder gar die Leidenschaft für Menschenrecht und Freiheit nicht im ernst zugesprochen werden kann. Die Frage „Was ist Religion?“ ist somit keine primär theologische, sondern eine religionsphilosophische Frage, die ganz *unabhängig von den Wahrheitsansprüchen* der einzelnen Religionen (z.B. des Christentums) zu erörtern ist.

(3) **Paul Kirchhof** (Heidelberg, vormals Bundesverfassungsrichter in Karlsruhe) betont (2004) das *Sondermodell* einer nicht radikalen Trennung von Staat und Kirche in Deutschland (ganz anders als das Laizitätsideal in Frankreich oder in das Modell der „civil religion“ in den USA; andererseits auch unterschieden vom skandinavischen Modell, das eine stärkere staatskirchliche Symbiose kennt).

Zu GG Art.1 und seinen christlichen Wurzeln:

„Das Grundgesetz geht von einem zur Würde und damit zur Freiheit befähigten Menschen aus (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG). Damit nimmt die Verfassung die revolutionäre Aussage des Christentums auf, die nicht mehr nur den König als Abbild Gottes versteht, sondern die Unantastbarkeit von Menschenwürde und Freiheit jedem Menschen zuspricht. Auf diese Weise wird die Gesellschaft freiheitlich und Unterschiede zwischen den Menschen werden eingeebnet. Unterschieden wird „nicht mehr Jude und Grieche, Sklave und Freier, Mann und Frau“; dem Recht liegt die Gleichheit des Menschen in innerer Berufung und Fähigkeit zur Freiheit zugrunde.“

(4) **Jürgen Habermas** (2002): Religion wird hier prinzipiell skeptischer gesehen (Gewaltpotential), aber in ihrer positiven Bedeutung (Sinnstiftung) nicht negiert. Sie müsse jedoch diskursethisch „eingehegt“ und somit sozialverträglich werden – vor allem angesichts ihres immanenten Macht- und Gewaltpotentials. Auch die Religion müsse sich in unserer Zivilgesellschaft an die Errungenschaften des gewaltfreien Dialogs gewöhnen; „Theokratie“ bleibt ausgeschlossen (was auch gut so ist). Der späte Habermas (2001/02) anerkennt – als selbst religiös „unmusikalischer“ Mensch – somit den positiven Sinn von Religion sowie ihren Nutzen, wehrt sich aber massiv gegen religiöse Vorherrschafts- oder gar Alleinbestimmungsgelüste.

d) Literaturhinweise

G. Jellinek, Die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte, Leipzig 1895. Die These des Urrundrechts wird zwar immer wieder in Frage gestellt, besteht aber "nach wie vor zu Recht", vgl. **E.-W. Böckenförde**, Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert, München 2007.